

Dienstag, den 8. May 1827.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 489. (2)

R u n d m a c h u n g

Nr. 6310.

des kaiserlichen königlichen mährischen Landes = Guberniums zu Laibach. Das Abzugsrecht in Fällen der Ausfuhr oder Uebertragung einer Erbschaft, oder eines einem Ausländer gehörigen Vermögens aus den k. k. österreichischen Staaten nach der Freystadt Krakau wird aufgehoben.

Zufolge der nebensiehenden, zwischen der Regierung der Freystadt Krakau, und dem kaiserlichen königlichen Residenten und General = Consul daselbst im Rahmen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich ausgewechselten Erklärungen .| .| : wird das Abzugsrecht in Fällen der Ausfuhr oder Uebertragung einer Erbschaft, oder eines einem Ausländer gehörigen Vermögens aus den kaiserlichen königlichen Staaten aufgehoben, und diese Aufhebung hat nicht nur allein in allen künftigen Fällen, sondern auch in jenen, ihre vollständige Wirkung, in welchen bis zum 22. August 1826 als dem Tage der Unterzeichnung obiger Erklärungen die aufgehobenen Abzugsgebühren noch nicht wirklich und definitiv eingebracht worden wären. Dieß wird in Folge des eingelangten hohen Hofkanzley = Decretes vom 8. laufenden Monats, 3. 5948, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Laibach den 29. März 1827.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,
Vice = Präsident.

Franz Ritter v. Jacomini,

k. k. Gubernial = Secretär, als Referent.

.| .| Nos Præsides ac Senatores Liberæ Independentis et Strictæ Neutralis Civitatis
Cracoviæ et Ejus Territoriï.

Cum in ditionibus Sceptro Augustissimi Imperatoris Austriæ subjectis circa exacti-
onem tributi a bonis ad exteras regiones evehendis secundum strictam reciprocitatem
procedi compertum sit: insinuata Nobis a Cæsareo Regio Residente et Consule Generali
promptitudine promulgandi eatenus in Provinciis Hæreditariis Decreti, si immunitas ex-
portationis a Nobis prævie sponsa fuerit, declaramus hisce soleniter, spondemus, vo-
vemusque: Quemadmodum ad præsens neque juris Gabellæ, neque census emigrationis
exercitio ex parte Regiminis Liberæ Civitatis Cracoviæ ac Ejus Territoriï locus unquam
fuerat ita in futurum etiam neminem ob domicilium ex hac libera urbo in Provincias
Augustissimi Imperatoris Austriæ transferrendum atque ob exportationem honorum ad
ullam contributionem vocatum iri. Dabamus Cracoviæ in Sessione Nostra die 22. Mensis
Augusti 1826. Anno.

Wodcicki Præsides.

Signarunt: Mieroszewski Sec. Gen.

Nowakowski Sec. Expd.

.| .| Erklärung. Da die Regierung der freyen Stadt Krakau durch einen, dem
unterzeichneten Residenten und General = Consul Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich
am 22. August übergebenen feyerlichen Act erklärt hat: daß es von Ausübung des Abzugs-
rechtes bey Erbs- und anderen aus dem Gebiete von Krakau ausgeführten Vermögensschaften
zu Gunsten österreichischer Untertanen abzukommen habe, in so ferne in den Staaten Sei-
ner kaiserlichen königlichen apostolischen Majestät zu Gunsten der Untertanen der Republick
von Krakau eine vollkommene Reciprocität beobachtet würde, so erkläret hiemit der unter-
zeichnete Resident und General = Consul Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich im

Nahmen und auf Befehl seines allergnädigsten Herrn, daß das Abzugsrecht, welches in Fällen der Ausfuhr oder Uebertragung einer Erbschaft, oder eines, einem Ausländer gehörigen Vermögens aus den kaiserlichen königlichen Staaten zu Gunsten des kaiserlichen österreichischen Staatsschatzes ausgeübt wird, für die Unterthanen der Regierung von Krakau aufgehoben ist, und bleibt, und daß die zu ihren Gunsten Statt findende Aufhebung dieses Rechtes nicht nur allein in allen künftigen Fällen, sondern auch in jenen ihre vollständige Wirkung haben soll, in welchen bis zum Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Erklärung die aufgehobenen Abzugsgebühren noch nicht wirklich und definitiv eingebracht worden wären. Urfund dessen ist gegenwärtige Erklärung zur Auswechslung gegen eine den österreichischen Unterthanen die vollkommenste Reciprocität zusichernde ähnliche Erklärung der Regierung von Krakau von dem Befertigten unterzeichnet, und mit seinem Insignel versehen worden. Gegeben zu Krakau den 15. October 1826.

L. S.

Freyherr v. Lipowsky. m. p.

3. 493. (2) Erledigte Lehrkanzel. Nr. 7726.
 Zur Besetzung der, an dem Lyceum zu Laibach erledigten Lehrkanzel der Dogmatik, womit ein Gehalt von 600 Gulden mit dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen von 700 und 800 Gulden verbunden ist, wird zufolge kaiserlichen königlichen Studienhofcommissions-Berordnung vom 31. März laufenden Jahres Zahl 1552, am 5. July dieses Jahrs der Concurß zu Wien und Laibach abgehalten werden. — Diejenigen, welche sich diesem Concurße zu unterziehen gedenken, haben sich alhier bey der Direction der theologischen Studien zu melden, und sich vorläufig über ihr Alter, Geburtsort, Religion, Stand, zurückgelegte höhere Facultäts-Studien, sonst etwa schon geleistete Dienste, dann sittliches Wohlverhalten auszuweisen, und ihre Bittschriften mit den erforderlichen Zeugnissen und Urkunden zu belegen. Vom k. k. allr. Landes-Gubernium. Laibach am 19. April 1827.
 Joseph Freyherr v. Flödnigg,
 k. k. Subernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1430. (2) Nr. 6681.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Jakob Dollenz, Eigenthümer des Hauses in der Carlstädter-Vorstadt Nr. 20, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der am 1. July 1773, über 750 fl. zu Gunsten des Johann Gottfried Rosenkranz ausgestellten, und am 18. April 1774 auf das Haus Nr. 20 in der Carlstädter-Vorstadt zu Laibach intabulirten Carta bianca gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen, und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden, und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Jakob Dollenz die obgedachte Carta bianca nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 31. October 1826.

3. 1420. (2) Nr. 6174.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Georg Mülle, Hauseigenthümers alhier, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des in Verlust gerathenen auf seinen Häusern Nr. 262 in der Stadt und Nr. 56 in der Pollana-Vorstadt sammt An- und Zugehör, dann den Häusern

Nr. 278 in der Stadt und Nr. 57 in der Podana-Vorstadt seit 6. November 1770 zur Sicherstellung der vom Kaspar Anton Ruf, an Carl Ruf zur Auszahlung übernommenen 19,000 fl., intabulirten Vergleichscontract's ddo. 17. October 1768 gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten intabulirten Vergleichs-Contract aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden, und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachte intabulirte Vergleichs-Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 31. October 1826.

3. 1262. (2)

Nr. 5867.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Johann Kern, der Maria Kern geborne Walland und des Mathias Nusley Handelsmannes zu Radmansdorf, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des Jacob Dollenz und Johann Walland geschlossenen Kaufvertrags, ddo. 5ten März 1799, hinsichtlich des über den auf das Haus Cons. Nr. 20. in der Carlstädter Vorstadt, für Johann Walland intabulirten Kaufschillingsrest pr. 650 fl. bestehenden Certificats ddo. 27. März 1799 gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Kaufvertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden, und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller — die obgedachte Urkunde eigentlich das darauf befindliche Certificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 20. September 1826

Nemliche Verlautbarungen.

3. 494. (2)

V e r l a u t b a r u n g.

Zu Folge hoher k. k. Sub. Verordnung vom 20. April 1827 Z. 7972/750, wird von der k. k. Civil Spitals-Direction, die Verpachtungslicitations-Tagfagung, die auf drey nach einander folgenden Jahre nämlich, für die Jahre 1827, 1828 und 1829 zu verpachtende Abmuth der zwey Spitals Wiesenanteilen, daß ist der Wiesenanteil 40, 41, 42 et 43, an der Gemeinde Mlouza von 4 Huben, dem Bürgerspitalgebäude Nr. 1271 im Flächeninhalte von 5840 Quad. Klaftern, und der Wiesenanteil Nr. 264, an der Gemeinde Rakova Jeusca von einer Hube, dem Spitalgebäude Nr. 1, im Flächeninhalte von 3000 Quad. Klafter gehörig, auf den 12. May 1827 Vormittag um 9 Uhr in Loco der, auf der Carlstädter Straße gegenüber dem Suh Wajer genannt, oder in der Mitte der 2 Weg- und Mauthstrancken bestehenden großen Wiesen, in der Gemeinde Jellouza, anberaumt.

Wozu alle Pachtlustige zu erscheinen vorgeladen werden. Es wird bemerkt, daß bey diesen 2 Wiesenanteilen Heu und Grumeth in einem Jahre zweymahl gemäht wird. Auch können die Bedingungen vor der Licitacion in der Kanzley der Civilspitals-Verwaltung täglich in den Amtsstunden eingesehen werden. Laibach am 2. May 1827.

3. 492. (2)

Zehente zu verpachten.

Am 9., 12. und 16. May l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr werden in der Kenntamtskanzley der Fürstbischöflichen Pfalz Laibach, die zum Bisthum Laibach gehörigen Garben- und Jugendzehente für das laufende Jahr 1827, mittelst Versteigerung in Pacht ausgelassen werden, und zwar:

den 9. May, der Zehent zu Vishmarje, Waitsch, Kleinig, Commendisches Baufeld am Laibacher Felde bey St. Christoph, Unterschischta, Kletsche, Saule, Jeshza, Mallavafs, Stoshitz, Tomashou, Jarshe, Oberje, St. Martin am Gaustrom, Ober- und Untersadobrova, Hrastie, Sneberje, Ober- und Unterkaschel, Salloh, Slappe, Weuzhe, Studenz, Moste, Sello, Udmat; der Zehent vom Gut Thurn an der Laibach, auf der St. Peters-Vorstadt am Laibacher Felde, per volouski pote und auf der Postana-Vorstadt;

den 12. May, der Zehent zu Kofsarje, St. Martin pod Semreko, Resore, Drashounig, Kamia, Loog, Mamolle, Dragomer, Lukovitz, Bresovitz, Radne, Gorize, Ober- und Unterloitsch Zheuze, Brod, Fleckdorf, Beuke, Blatnabresouza, der ganze Garben- und Jugendzehent bey heil. Geist nächst Puch und Feichting;

den 16. May, der Zehent zu Steyhanzdorf, Ober- und Unterbruschiya, Wissovik, Dobruine, Sador, Vogle, St. Paul, Lippoglou, Sello, Panze, Podmelnig, Javor, Plesh, Repzhe, Bresie, Reber, Doll, Dalnavafs, Bahngoriza, Orle, Srednavafs, Sello, Rudnig, Porebra und Hrib.

Wozu die Pachtlustigen zu erscheinen anmit vorgeladen sind.

Fürstbischöfliche Pfalz Laibach am 30. April 1827.

Z. 486. (2) A V V I S O N. 2749.
 di Concorso per il vacante posto di Assessore presso quest' Imp. Reg. politico economico Magistrato.

Trovandosi vacante presso quest' Imp. Reg. Magistrato un posto di Assessore, al quale v'è annesso l'annuo salario di fior. 1400, aumentabili ai fior. 1600 sino a fior. 1800; si avverte chiunque intendesse aspirarvi, affinché produca entro sei settimane, decorribili dal dì della pubblicazione del presente, il suo ricorso, et a tenore delle vigenti generali prescrizioni pei casi de' aspiri a pubblici impieghi far constare legalmente la loro patria, età, religione, e stato; di aver compiuto il corso degli studj politico-legali, di esser munito del decreto di eligibilità per esercitare l'uffizio di Giudice in oggetti di gravi trasgressioni di Polizia, e di aver sostenuto il prescritto esame politico; di conoscere perfettamente le lingue italiana, tedesca, e crag-nolina, di provare la loro condotta morale, la qualità e la durata degli impieghi fin' ora sostenuti, e la maniera con cui vennero disimpegnati, nonchè gli altri meriti particolari, che potessero dimostrare. Si aggiunge poi per fine, che gli impiegati indipendenti da questo Magistrato dovranno far giungere le nel suprescritto modo corredate loro suppliehe mediante in rispettivi signori Capi d'uffizio munite della Tabella di qualificazione. Trieste, il dì 21 Aprile 1827.

GIOVANNI PIETRO Dr. BUZZI,

Imp. Reg. Consigliere d'Appello, e Preside di questo Magistrato.

ANTONIO BARONE PASCOTINI D' EHRENFELS,
 S e c r e t a r i o.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 484. (2) Amortisations-Edict. Nr. 1065.
 Vom Bez. Gerichte der Herrschaft Prem wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Blasius Bascha von Jassen, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich des, zu seinen Gütern von Joseph Samsa aus Feistritz, über 300 fl. ausgestellten, auf der diesem gehörigen, zu Feistritz liegenden, der Cam. Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 566 jähbaren Hube intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldscheines ddo. et intab. 21. Februar 1806, respec. dessen Intabulationscertificates gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf benannten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, solchen binnen der hiezu gesetzlich bestimmten Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen bey diesem Gerichte um so gewisser anzubringen und zu erweisen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des Joseph Bascha der obbenannte Schuldschein sammt dessen Intabulationscertificates wirkungslos, null und nichtig erklärt werden wird.

Bez. Gericht Prem am 13. März 1827.

3. 469. (2)

Edict.

Nr. 518.

Von dem Bez. Gerichte Radmannsdorf als requirirter Instanz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey zur Vornahme der auf Ansuchen der löbl. k. k. Kammerprocuratur, nomine des Criminalfondes, wider Anton Rößmann, Tuchfabrikanten zu Sgosch, wegen behaupteten 4000 fl. N. N. sammt Nebenverbindlichkeiten von dem hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte zu Poibach, durch Bescheid vom 27. März d. J., Nr. 1364, bewilligten theilweisen Feilbiethung, der in die Execution gezogenen gegnerischen Realitäten, als:

- a) der, der Herrschaft Stein sub Grundbuchs-Nr. 606 dienstbaren Dominical-Wiese im Hoffelde, mit dem angränzenden Waldantheile Pruska, gerichtlich geschätzt auf 2000 fl.;
- b) der sub Nr. 579 vorkommenden Dom. Alpe Pruvola, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 150 fl.;
- c) des sub Urb. Nr. 178 vorkommenden Ackerß zu Dermitsch, geschätzt auf 240 fl.;
- d) des na Dermitsch liegenden Ackerß, Urb. Nr. 165 sammt dem Rain und der Wiese Klantz und der Harße mit 3 Fenstern, geschätzt pr. 206 fl.;
- e) der sub Urb. Nr. 429 vorkommenden, zu Sgosch Haus-Nr. 4 liegenden Drittelshube, sammt den Haus- und Wirthschaftsgebäuden, dann 2 Gärten, 2 Wiesen und Waldantheilß in Dobraua, geschätzt auf 770 fl. endlich
- f) der in dem Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf Urb. Nr. 116 vorkommenden, zu Sgosch Haus-Nr. 6 liegenden 1/3 Hube, sammt den übrigen dazu gehörigen Bestandtheilen im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 1700 fl.

drey Termine, als auf den 29. May, 30. Juny und 30. July d. J., nöthigenfalls auch die folgenden Tage, jederzeit in den vor- und nachmittägigen Amtsstunden, im Orte der liegenden Realitäten mit dem Anhang bestimmt worden, daß vorbenannte Realitäten, wenn selbe weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würden. — Hiezu werden sämtliche Kaufsliebhaber insbesondere aber die intabulirten Gläubiger mit dem Erinnern vorgeladen, daß sie die Picitationsbedingnisse und Schätzung dieser Realitäten täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Gerichtskanzley einsehen können.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 24. April 1827.

3. 481. (2)

Convocations-Edict.

Nr. 369.

Von dem vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey über Unlangen des Johann Knee von Nassovitsch, Vormund der Matthäus Lapp'schen Kinder zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 18. November 1826, zu Nassovitsch verstorbenen 1/4 Hübler Matthäus Lapp, die Tagsagung auf den 19. d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bez. Gerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sozweyß anzumelden und rechtsgeltend zu machen haben, widrigens sie die Folgen des §. 814 a. b. C. B. sich selbst bezumessen haben werden.

Münkendorf am 11. April 1827.

3. 485. (2)

Feilbiethungs-Edict.

ad Nr. 271.

Vom Bez. Gerichte der Herrschaft Prem wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einscreiten der Maria Primz und Jacob Bostiantschitsch, Vormünder der Silvester Primz'schen Pupillen aus Großbuckowiz, in die neuerliche executive Feilbiethung, des Joseph Sastitsch'schen, zu Feistritz liegenden, der Cammeral-Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 593 zinsbaren, auf 1045 fl. gerichtlich geschätzten, vom Jacob Skof um 807 fl., als Meistbiether erkandenen Hauses sammt des dazu gehörigen Stalles, Kellers und Gartens, wegen nicht zugehaltenen Zahlungsstriffen gewilliget worden sey.

Da hiezu eine einzige Feilbiethungstagsagung auf den 29. May l. J., Früh um 10 Uhr im Orte Feistritz mit dem Anhang bestimmt wurde, daß im Falle das erwähnte Haus sammt An- und Zugehör, an diesem Tage um den erkandenen Betrag pr. 807 fl. N. N., oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, selbes gleichzeitig auf Gefahr und Unkosten des saumseligen Zahlers Jacob Skof, auch unter dem besagten Betrage pr. 807 fl. hintan gegeben werden würde; so werden die Interessenten und Kauflustigen hiemit zu dieser Feilbiethung zu erscheinen eingeladen.

Prem am 21. März 1827.

3. 490. (2)

Picitations-Edict.

Nr. 914.

Vom Bez. Gerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Es werde über Ansuchen des Valentin Trojer von Laß, gegen Martin Dollenz von Altenlaß, wegen der aus dem

wirtschaftsämlichen Vergleiche vom 6. September 1826, schuldigen 70 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, die executive Feilbiethung, der dem letztern gehörigen, zur Pfarrhofsgült Altenlaack sub Urb. Nr. 82. Rectifications Nr. 76 dienende, zu Altenlaack sub Haus-Nr. 71 liegenden Halbbube, im gerichtlichen Schätzwerthe von 515 fl. sammt einigen Hauseinrichtungsstücken, den 28. May, 28. Juny und 28. July d. J., und zwar jedesmahl Vormittag von 9 Uhr bis 12. Uhr vorgenommen, und die zu versteigernden Gegenstände bey der ersten und zweyten Versteigerung nur um oder über den Schätzwerth, bey der dritten aber auch unter demselben hintan gegeben werden, wozu die Kauflustigen mit dem Besatze zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Beschreibung der Realität sammt den Vicitationsbedingnissen in hiesiger Gerichtskanzley zur Einsicht bereit liegen.
Laack den 27. April 1827.

Z. 491. (2) Getreid = Verkauf.
Am 16. l. M. Vormittags um 9. Uhr angefangen, werden mit Bewilligung der Wohlöbl. k. k. Domainen-Administration in der Amtskanzley der Staats Herrschaft Gallenberg, nachstehende Getreid-Quantitäten, als:
83 6/32 Megen Weizen,
59 11/32 " Korn,
7 14/32 " Hirse und
489 24/32 " Hafer, entweder im Ganzen oder Parthiewise nach Auswahl der Kauflustigen gegen gleich bare Bezahlung, an den Meistbiethenden im Vicitationswege wiederholt zum Verkauf ausbeboten werden. Verwaltungsammt der Staats Herrschaft Gallenberg am 1. May 1827.

Z. 85. (2) E d i c t. Nr. 1283.
Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Franz Schuller, Hammergewerken- und Realitätenbesizers, als Ueberhaber des väterlich Andreas Schuller'schen Vermögens zu Kropp de praes. 4. November 1826 Nr. 1283, in die Aufsertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich folgender, auf dem vormahls den Eheleuten Sebastian und Hellena Lufmann gehörig gewesenen, sodin von dem Andreas Schuller erkauften, und in die Schmiedhütthe na Plazo übertragenen, dermahl dem Franz Jellenz angehörigen Aischweyers u Kamberze, und zum Theil auf zwey Krautgärten intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:
a) des Uebergabssvertrags ddo. 17. July 1792 et intab. 28. August 1794, wegen der Erbportion der Gertraud Pegam mit 32 fl. 20 kr., und wegen des Lebensunterhaltes der Elisabeth Lufmann;
b) der Cession an Thomas Pogatschnig ddo. 28. Junn 1797 et intab. 9. August 1799 pr. 200 fl.;
c) des gerichtlichen Vertrages ddo. 9. et intab. 19. November 1795, zwischen Ignaz Pototschnig und Andreas Schuller, wegen 94 fl. 55 kr. und
d) des schiedsrichterlichen Vergleichs ddo. 13. et intab. 25. July 1803, zwischen Anton Michellitsch und Andreas Schuller, wegen 65 fl. gewilliget worden.
Es werden daher alle Jene, welche aus obigen Urkunden irgend ein Recht anzusprechen vermeinen, aufgefordert, selbes binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß bey diesem Gerichte anzumelden, als widrigens auf ferneres Anlangen obgedachte Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate für nichtig und kraftlos erklärt werden würden.
Radmannsdorf den 16. December 1826.

Z. 1421. (2) E d i c t. Nr. 1736.
Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameral- Herrschaft Laack wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Hrn. Dr. Lorenz Eberl, als Curator der min. Andre Wergant'schen Kinder, in die Aufsertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der zu Gunsten der Elisabeth Miller, auf dem der Pfarrkirche St. Georg zu Altenlaack dienenden, Ueberlandesacker und Wiese sub Urb. Nr. 79 Rectific. Nr. 58 intabulirten und angeblich in Verlust gerathener Schuldobligation ddo. et intab. 18. May 1799, pr. 255 fl. gewilliget.
Es werden daher alle jene, die auf diesen Schuldbrief ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, dasselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, sogewiß hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen der benannte Schuldbrief sammt dem Intabulations-Certificate für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.
Bezirksgericht Staats Herrschaft Laack den 17. November 1826.

3. 477. (2)

I m B e r l a g e

d e s

Johann Andreas Kienreich in Grätz

e r s c h e i n e n ,

und wird sowohl in dessen, als auch in der Korn'schen Buchhandlung in Laibach

P r ä n u m e r a t i o n a n g e n o m m e n

a u f

W a l t e r S c o t t ' s R o m a n e .

Noch eine Ausgabe dieser Romane? ! — Ja, aber eine solche, wie bey uns noch keine besteht. Neu und vollständig übersetzt, und mit historischen Anmerkungen versehen, welche oft zum Verstehen des Ganzen höchst nothwendig sind, und durch ihre Beyfügung dieser Sammlung eine besondere Vollständigkeit und vorzüglichsten Lesegenuß geben, in einer anständigen, mit gut-lesbaren neuen Lettern, auf weißem Papier gedruckten Taschenausgabe, nach der Ordnung und Bändezahl der englischen Original-Ausgabe gereiht, welche Reihung ein besonderes Interesse enthält, indem sie einerseits das Fortschreiten des genialen Verfassers in dem Höhern der Romantik, anderseits das zarte Band der Verbindung dieser Romanen-Sammlung unter einander entwickelt. Vorzüge die bey den meisten Ausgaben, durch das Streben mit dem Letzterscheinen zu beginnen, unbeachtet blieben. Jeder Roman wird, wie im englischen Original, in zwey, höchstens drey Bänden erscheinen, welche in den gegenwärtigen scheinbar wohlfeilsten Ausgaben, in drey bis sechs mageren Bändchen zerrissen sind, und durch ihre unnatürliche Unterabtheilung dem Leser oft mitten im Laufe der Geschichte durch das Händewechseln stören, auch rücksichtlich der mehrern Einbandeskosten benachtheiligen.

Ein solcher Band 16 bis 24 Bogen, zu 16 Seiten stark, mit einem eleganten Einbands-Umschlage versehen, wird bey der Vorhinein-Bezahlung einer Halbjahrslieferung zu 20 fr., bey der Vorhinein-Bezahlung einer Monatslieferung zu 24 fr. E. M. berechnet, und erscheinen davon in jedem Monate zwey Bände. Am Ende folgt Walter Scott's Leben nebst dessen gut getroffenem Portrait, nach einem englischen Original gestochen, als unentgeltliche Zugabe für die P. T. Herren Abnehmer completer Exemplare.

Demnach sind also gestellt die

P r ä n u m e r a t i o n s - V o r h i n e i n b e z a h l u n g s - P r e i s e :

1. für die Halbjahrs-Lieferung vom July bis December 1827 in zwölf Bänden (nicht Bändchen) auf einmahl zahlbar 4 fl. E. M.
2. Für eine Monats-Lieferung in zwey Bänden, welche meistens im englischen Original einen ganzen Roman enthalten — nur wenige Romane haben drey Bände — 48 fr. E. M.

Diese Vorhineinbezahlungs-Preise gelten bis 15. July dieses Jahres.

Nach dieser Druckeinrichtung, Herausgabeweise und Preisess-Veranschlagung erscheint diese vorstehende Ausgabe unter allen bisher bekannten Taschenausgaben, als die im Formate anständigste, am lesentlichsten gedruckte, auf die leichteste Art sich anzuschaffende, am schnellsten vollständig erscheinende, zugleich aber auch dem Original getreueste, für den deutschen Leser durch die historischen Erläuterungen geeignetste und über alles dieses dennoch wohlfeilste Ausgabe, in welcher diese ganze Romanen-Sammlung mindestens zu 16 fl., höchstens zu 20 fl.

E. M. zu stehen kommt, und in zwey Jahren durch die monatliche Ausgabe eines Romans ganz vollständig geliefert wird.

Bev Ermessung dieser Vorzugs-Eigenschaften dürfte der Verleger einem starken Absatze mit Wahrscheinlichkeit entgegen sehen, und ersuchet daher die P. T. Herren Lesefreunde um baldigste Pränumerations-Unterzeichnung; nachdem sonst späterhin nicht alle Bestellungen angenommen werden könnten, weil die Auflagezahl zur Erwirkung eines raschen Ganges im Drucke durchaus nur auf 2000 Exemplare bemessen ist, welche Zahl nicht überschritten wird, bis die ganze Sammlung geliefert ist.

3. 495. (2)

Gefertigter gibt sich die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß er seine Wohnung vom Platz, hinter die Mauer in das Haus des Herrn Graf, Goldarbeiter, übertragen habe, und empfiehlt sich zum weitem zahlreichen Zuspruch.

Gallus Heß,
bürgl. Kleidermacher.

3. 476. (3)^{ad} Feldfrüchten · Bienen · und Jugendzehent: dann Wiesen · Verpachtung.

Die Herrschaft Freudenthal wird am 17. May l. J., von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und allenfalls auch in den Nachmittagsstunden, die ihr gehörigen Feldfrüchten-, Bienen- und Jugendzehente von den Ortschaften Oberlaibach, Verth, Mirke, Podlipa, Presler, Stein, Prevolle, Ober- und Unterbresovig, Saverch, Pokraishe, Padesh, Dulle, Laase, Franzdorf, Ohoniza, Drashze, Bre-souza, Sabotshen, Nishouz, Lashze, Pristaua, Rakitna, Paku, Goritshiza, von den verkauften Freudenthaler Dominical · Gründen von den Moosäckern der Gemeinden Verth, Dulle, Laase, Pod-petsh, Presler, Goritshiza und Paku, dann mehrere Dominical · Wiesen auf ein oder mehrere Jahre verpachten. Pachtlustige können die Bedingnisse in hierortiger Amtskanzley einsehen.
Freudenthal am 29. April 1827.

3. 457. (3)

E d i c t.

Nr. 747.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurseß über das gesammte, im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des Simon Pleschner, Vermögens · Überhaber des Franz Pleschner von Godovitsch, über sein Güterabtretungsgesuch de praes. 13. März l. J. Nr. 747 gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an den erstgenannten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis 11. Juny 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Anton Roschel, als Vertreter der Concurssmassa bey diesem Bezirksgerichte sogewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlanget, zu erweisen, widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert dem Compensations · Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Ubrigens wird zur Wahl eines Vermögensverwalters oder Bestätigung des jezigen Mathias Trattnig von Godovitsch, dann zur Wahl der Creditoren · Ausschüsse eine Tagelagung auf den 12. Juny 1827 um 9 Uhr Früh vor diesem Gerichte mit dem Anhange bestimmt, daß biezü sämtliche bis 11. Juny 1827 angemeldete Gläubiger zu erscheinen haben, daß aber zu den Wahlen nur dann geschritten werden wird, wenn das ganze Concursgeschäft durch gütliches Uebereinkommen bis dahin nicht abgethan werden könnte.

Bezirksgericht Haasberg am 17. März 1827.

Gubernial-Verlautbarungen.

ad Nr. 100. St. G. B.

3. 468. (3)

Kundmachung, der Versteigerung der Religionsfondsherrschaft Stainz in Steyermark.
 Zu Folge Decrets der kaiserlichen königlichen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission vom 12. Februar 1827, Zahl 82, wird am 18. Juny 1827 Vormittags um 10 Uhr im Rathssaale des kaiserlichen königlichen Landesguberniums zu Grätz in der Burg die Religionsfondsherrschaft Stainz sammt der incorporirten Gült Herberstorf nächst Stainz, und der Pfarrsgült St. Stephan ob Stainz öffentlich versteigert, und mit dem Vorbehalte der höchsten Genehmigung an den Meistbiethenden verkauft werden. Der nach dem Durchschnitte der baren Geldabfuhren in den 10 Jahren 1817, bis einschließig 1826 berechnete Ausrußpreis dieser Herrschaft ist: 166,963 fl. 52 kr., das ist Einmahlhundert Sechzig Sechß Tausend Neunhundert Sechzig Drey Gulden 52 kr. Conventions-Münze. Diese Herrschaft liegt in Steyermark im Gräzer Kreise, 6 Stunden von der Hauptstadt Grätz entfernt, in einer der schönsten und fruchtbarsten Gegenden des Landes. Die vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtsamen und Nutzungen derselben sind folgende:
 A. Un Gebäuden: 1. Das in Viereck gebaute, durchaus gemauerte, und mit Ziegeln gedeckt, auf einer Anhöhe stehende herrschaftliche Schloß- oder Stifts-Gebäude an der Ost-Nord- und Südseite 2 Stockwerke, an der Westseite aber 1 Stockwerk hoch. Das ganze Gebäude schließt zum Theil die sehr geräumige Pfarrkirche ein, und bildet durch dieselbe, und mittelst eines kleinen 2 Stock hohen Zwischenflügels, zwey Höfe, wovon der erstere und kleinere einen mit sehr gutem und hinreichenden Wasser versehenen Radbrunnen, und der zweyte sehr große Hof ebenfalls einen Brunnen enthält. Das ganze herrschaftliche Gebäude enthält 83 Zimmer, 7 Kammern, 13 Küchen, 17 Gewölber und 5 Keller auf 237 Startin in Halbgebunden, wovon aber von der Pfarrgeistlichkeit 11 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Gewölb und 1 Keller auf 36 Startin benützt werden; 2. Der herrschaftliche Getreidkasten in geringer Entfernung vom Schlosse, durchaus gemauert, mit Ziegeln gedeckt, 3 Stockwerke hoch, in welchem über 1000 Meßen Getreide Platz haben. Unter demselben befindet sich ein Keller auf 53 Startin in Halbstartin-Fässern. 3 die Bindhütte auf gemauerten Pfeilern, mit Latten verschalt, und mit Ziegeln gedeckt. 4. Die gemauerte, und mit Ziegeln eingedekte Pferd stallung auf 12 Pferde. 5. Das Meierhaus, gemauert, mit Ziegeln gedeckt, und 1 Stockwerk hoch. 6. Das Binderhäuschen, gemauert, und mit Ziegeln gedeckt. 7. Zwey Wagenschoppen, beyde auf gemauerten Säulen, unter Ziegelbedachung ruhend, mit Latten verschalt, geben Raum für 6 Wägen. 8. Die große, gemauerte, mit Ziegeln eingedekte Meiererey-Stallung in 6 Abtheilungen, auf 10 Pferde, und 20 Stück Hornvieh. 9. Die gemauerte, unter Ziegeldach stehende Schweinstallung auf 24 Stück. 10. Die große, gemauerte, und mit Ziegeln gedeckte Scheuer in 3 Abtheilungen, und mit 3 Dreschtennen versehen. 11. Das Gerichtsdienerhaus, gemauert, und mit Ziegeln gedeckt. 12. Das von Holz erbaute, mit Lattendach versehene Haarhaus. 13. Zwey gemauerte Thürmchen an beyden Ecken des herrschaftlichen Zier-Gartens, mit 2 geräumigen Sälen. Selbe sind mit Schindeln, an den Kuppeln aber mit Kupferplatten gedeckt. 14. In der Entfernung von einer kleinen Viertelstunde vom Schloßgebäude das herrschaftliche sogenannte Pichelhofstöckel, gemauert, mit Ziegeln gedeckt, und 1 Stockwerk hoch. 15. Die herrschaftliche Mauthmühle im Markte Stainz am Stainzerbache gelegen, mit 4 Läusern, und einer Griesstampf, durchaus gemauert, und mit Ziegeln gedeckt; dabey befindet sich ein abgesondertes, mit Ziegeln gedecktes Häuschen zur Wohnung des Müllers, gegenwärtig in Pacht gelassen,

(Zur Bevl. Nr. 37 d. 8. May 1827.)

B

um jährliche 168 fl. Conventions-Münze. 16. Ein gemauertes, mit Ziegeln gedecktes Glas-
haus in dem herrschaftlichen Küchengarten. 17. Ein Ziegelofen, sammt großem mit Stroh
eingedeckten Ziegelstadel. — B. An Grundstücken. Die zu dieser Herrschaft gehörigen
Meiergründe bestehen: in Aeckern aus 60 Joch 764 Quadrat-Klaftern, in Wiesen aus 165
Joch 419 1/6 Quadrat-Klaftern, in Gärten aus 5 Joch 1145 Quadrat-Klaftern, an Hutz-
weiden aus 33 Joch 1281 Quadrat-Klaftern, wovon einem jeweiligen Pfarrer zu Stainz
der Conventgarten mit 1 Joch 47 Quadrat-Klaftern, die Krautgartenwiese mit 7 Joch 10
Quad. Klaftern und der Krautgartenacker mit 1 Joch 1026 Q. Klft. gegen einen jährlichen Pacht-
schilling zum Genuße überlassen sind. Von diesen sämtlichen verpachteten Grundstücken sind
im Jahre 1826 1879 fl. 33 kr. 2 dl. Conventions-Münze eingegangen. — C. An Tei-
chen. Diese Herrschaft besitzt 3 Teiche in Flächenmaße von 2 Joch 1231 Quadrat-Klaftern,
welche gegenwärtig um 13 fl. 36 kr. Conventions-Münze verpachtet sind. — D. An Wal-
dungen. Die Waldungen messen 757 Joch 747 Klafter, sie sind größtentheils mit Föhren,
Tichten und Tannen bewachsen. Der Käufer der Herrschaft hat die bisher bestandene Ver-
pflichtung, die Avarial-Messingfabrik zu Frauenthal mit dem nöthigen Holze aus den herr-
schaftlichen Waldungen gegen Vergütung des currenten Holzpreises zu versehen, nicht zu
übernehmen, und wird daher derselben vollkommen entbunden. — E. Ziegelbrennerey.
Bey dem herrschaftlichen Ziegelofen können bey jedem Brand 18.000 Stück verschiedener
Gattung Ziegel erzeugt werden. Der in einer geringen Entfernung liegende, aus gemauer-
ten, mit Ziegeln gedeckten Häusern bestehende Markt Stainz biethet eine günstige Gelegen-
heit zum vortheilhaften Absatze dar. — F. Kalkbrennerey. Nächst dem herrschaftlichen
Kalkwalde befindet sich ein eigener, der Herrschaft Stainz gehöriger Kalkofen. — G. Tax.
Die Herrschaft Stainz besitzt eigenthümlich einen Zapfentax in den Pfarren Stainz, St.
Stephan und St. Florian von allen Getränks-Gattungen. Für diesen Tax wird ein Pacht-
schilling von 2000 fl. Conventions-Münze entrichtet. — H. An Dominical = Nußun-
gen. Die Unterthanen dieser Herrschaft befinden sich in 19 Aemtern, größtentheils im
eigenen politischen Bezirke, und bestehen in 1027 Rücksafen, von welchen 792 Rustical-,
34 Dominical-Unterthanen, und 201 Bergholden sind. Die Zulehens-Besitzungen betra-
gen von den Rusticalisten 370, von den Dominical-Unterthanen 102, und von den Berg-
holden 534. Die Unterthanen dieser Herrschaft nebst den Besitzern der Zulehensgründe ha-
ben jährlich zu bezahlen: an unveränderlichen Urbarszinsen 659 fl. 35 1/16 kr.: an Zin-
sen von zerstückten herrschaftlichen Realitäten vor der Rectification 346 fl. 18 6/16 kr.;
an detto. ditto. nach der Rectification 274 fl. 54 12/16 kr.; an Schuß- und Verleggeld
von Berggütern 64 fl. 44 kr.; an unveränderlichem schon vor der Rectification pactirten
Robathgeld 156 fl. 45 kr. zusammen in Wener-Währung 1502 fl. 17 13/16 kr. Die vor-
mahls bestandene Natural-Robath wird seit dem Jahre 1787 mit Geld reluiret, und hier-
an eine Summe von 2727 fl. 9 2/4 kr. Wiener-Währung jährlich bezahlt. An Zinskörnern
sind von den Unterthanen jährlich zu entrichten: In natura 7 Meßen 20 Maß Weizen,
7 Meßen 10 Maß Korn, 7 Meßen 40 Maß Hafer, 32 Meßen 40 Maß Hirse. Auf ewi-
ge Zeiten wurden reluiret 88 Meßen 19 Maß Weizen, 80 Meßen 3/4 Maß Korn, 345 Meßen
33 Maß Hafer, 220 Meßen 9 Maß Hirse, wofür jährlich im Ganzen ein Relutionsbe-
trag von 607 fl. 29 kr. Wiener-Währung einzugehen hat. An Kleinrechten haben die Un-
terthanen jährlich zu entrichten 25 1/2 Lämmer, 96 Kapäuner, 137 Hühner, 389 Hen-
deln, 3670 Eyer, 921 1/2 Haarfäusling. — I. An Laudemien, Mortuarien,
Kaufbriefs- und Gerichtstaren. Von allen Rustical- und Dominical = Besit-
zungen, mit Ausnahme der bürgerlichen Häuser, Gärten und Gemeindegünde des Marktes
Stainz, welche laudemialfrey sind, hat die Herrschaft Stainz das Recht, bey Besitzverän-

derungen das Laudemium mit 10 Procent vom Grundwerthe, bey Besitzveränderungen von Berggütern aber wird in auf- und absteigender Linie der 20te pf., außerdem hingegen der 10te pf. bezogen. Nach jeder Besitzveränderung hat der neue Besitzer die Genähr zu lösen, und die übliche Kaufbriefstare mit 3 fl. zu entrichten. Das Mortuar- oder Sterbrecht wird von dem reinen Verlassvermögen in der Regel mit 1 Procent, von den Besitzern der Rusticalhuben, und der sogenannten Hofstätte hingegen mit Rücksicht auf den eintretenden Fall des usus minoris mit 3 Procent bezogen. Die Grundbuchs-, Gerichts- und adeligen Richter- amts-Taxen werden nach den bestehenden höchsten Gesetzen abgenommen. — K. An Rör- ner = Zehente. Die Herrschaft Stainz besitzt eigenthümlich einen Gerweidzehent in 35 Gegenden, theils ganz allein, theils gemeinschaftlich mit andern Dominien. Derselbe war im Jahre 1826 um einen Pachtshilling von jährlichen 572 fl. 28 3/4 kr. Conventions-Münze verpachtet. — L. Weinzehente. Die herrschaftlichen Weinzehente erstrecken sich auf 43 Gegenden, und besitzt solche die Herrschaft Stainz theils ganz allein, theils gemeinschaftlich mit andern Dominien. Diese Weinzehente waren im Jahre 1826 um jährliche 1206 fl. 56 kr. 2 dl. Conventions-Münze verpachtet. — M. Bergrecht und Zinsmoss. Hieran haben jährlich in natura einzugehen, und zwar: an Bergrecht 699 niedr. öster. Eimer 14 1/2 Maß; an Zinsmoss 13 niedr. öster. Eimer 10 Maß zusammen 712 niedr. österreichische Eimer 24 1/2 Maß. Diese Weine müssen von den Unterthanen unentgeltlich in den herrschaftlichen Keller geführt werden. Außerdem sind unwiderrücklich mit Geld reluiret 3 niedr. öster. Eimer, und 6 Maß, wofür jährlich 4 fl. 57 1/4 kr. in Wiener-Währung einzugehen haben. — N. Jagdbarkeit. Die Reiszagd in den Pfarren Stainz, St. Stephan ob Stainz, dann in einem Theile der Pfarre Preding, St. Florian und St. Stephan im Rosenthal theils einbännig, theils mit andern Herrschaften, ist um jährliche 85 fl. 20 kr. Conventions-Münze verpachtet. — O. Fischerey = Gerechtsame. Die Fischerey = Gerechtsame in 3 Bächen, ganz einbännig um 17 fl. 15 kr. Conventions-Münze verpachtet. — P. Patronats- und Vogteyrechte. Die Herrschaft Stainz übt das Patronats- und Vogteyrecht über die Pfarren Stainz und St. Stephan ob Stainz sammt den dabey befindlichen Schulen, dann über das zur Pfarre Stainz gehörige Kalvarienberg- Kirchlein, und über die zur Pfarre St. Stephan ob Stainz gehörige Schule in St. Joseph aus. — Q. Werbezirk. Dieser Herrschaft ist ein Bezirk von 33 Conscriptions-Gemeinden zugetheilt, in welchen sich 28 Haupt-Steuer-Gemeinden mit einer Seelenanzahl von 7789 Köpfen befinden. Zum Ankauf wird Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Demjenigen, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kommt für den Fall der Erbschaft dieser Herrschaft für ihn und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Herrschaft zu Statten. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution bey der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metall-Münze, und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesem Betrag lautende, vorläufig von der kaiserlichen königlichen Kammer-Procuration geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Urkunde bezubringen. Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen. Das Dritt-Theil des Kaufschillings dieser Herrschaft ist von dem Erstehet vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufs-actes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die in den vorausgelassenen Fällen verbleibenden zwey Dritt-Theile kann er gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft in erster

Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventions-Münze, und in halbjährigen Fristen verzinst werden, können fünf Jahren mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten, und die Beschreibung der Herrschaft, wie auch die ausführlichen Kaufbedingungen können bey der kaiserlichen königlichen Steyermärkischen Staatsgüter-Inspection im sogenannten Vice-Domhause zu Grätz eingesehen werden. Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, kann sich an das Verwaltungsamt Steinz wenden. Von der kaiserlichen königlichen Steyermärkischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Grätz am 9. April 1827.

Anton Schürer v. Waldheim,
k. k. wirklicher Subernial- und Präsidial-Secretär.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 471. (3)

Feilbiethungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staats Herrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Agnes und Miza Polorn gegen Martin Polorn, wegen der, der aus den zwey Urtheilen von 10. April 1826 schuldigen 277 fl. 59 kr. sammt 5 o/o Zinsen vom 18. July 1821, die executive Versteigerung der demselben gehörigen, zur Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nr. 2295 dienenden Ganzhube, sub Haus-Nr. 20 in Saftig im gerichtlichen Schätzwerthe von 1002 fl. 15 kr. sammt Hauseinrichtung gewilliget, und hiezu drey Feilbiethungstagsatzungen auf den 25. May, 25. Juny und 24. July d. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Befehle bestimmt worden, daß, wenn die zu versteigernden Gegenstände bey der ersten und zweyten Versteigerung nicht um oder über den Ausrufspreis an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden, wovon die Kauflustigen mit der Bemerkung zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Beschreibung der Realität, so wie die Vicitationsbedingungen in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laß den 25. April 1827.

3. 479. (2)

Convocations-Edict.

Nr. 90.

Vom dem Bezirksgerichte zu Egg ob Podpetsch, haben am 18. May l. J. Früh um 9 Uhr alle jene, welche an dem Verlasse der am 24. Jänner l. J., zu Hraffie verstorbenen Maria Kunauer aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, aufgefordert, sowenig zu erscheinen und ihre allfälligen Erbs- oder sonstigen Forderungen darzuthun, widrigens dieser Nachlaß so fort berichtet, und dem unbedingt erklärten Erben Georg Kunauer eingewantwortet werden wird. Vom Bez. Gerichte zu Egg ob Podpetsch am 31. Jänner 1827.

3. 480. (2)

Convocations-Edict.

Nr. 301.

Alle Jene, die am Verlasse des zu Gabrounza unter 5 l. N., verstorbenen Matthäus Uranker, Befiger einer der löblichen Herrschaft Minkendorf dienstbaren Ganzhube, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen befügt zu seyn vermeinen, haben sowenig am 16. May l. J. Früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre Forderungen darzuthun, widrigens dieser Nachlaß mit den Erben berichtet, und ihnen eingewantwortet werden wird.

Vom Bez. Gerichte Egg ob Podpetsch am 10. April 1827.

3. 482. (2)

Convocations-Edict.

Nr. 372.

Vom vereinigten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey zur Liquidation des Passivstandes nach dem zu Sachovitsch am 12. Jänner 1827, verstorbenen Halbhübler Johann Sormann, eine Tagsatzung auf den 17. May d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Bezirks-Gerichte anberaumt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, ihre Forderungen sowenig rechtsgültig zu machen haben, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 allg. b. G. B. selbst bezumessen haben würden.

Bez. Gericht Münkendorf am 11. April 1827.

3. 487. (2)

Von der Bez. Obrigkeit Neudeg wird ein Unterbeamter gesucht, welcher zugleich Kenntnisse vom Grundbuchswesen haben muß. Competenten haben ihre Gesuche an den Pächter der Herrschaft Neudeg, jedoch Postfrey einzureichen.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 474. (3) **C u r r e n d e** Nr. 7047.
des kaiserlichen königlichen illyrischen Landesguberniums zu Laibach. Wegen Einleitung der Vorarbeiten zum Behufe der Erwerbsteuer für das Triennium 1828 — 1830.

Zu Folge hohen Hofkanzleydecretes vom 22. März, laufenden Jahres Zahl 7313, sind bey nunmehr zu Ende gehenden Triennium zum Behufe der neuen Aufnahme der Fassionen der Gewerbsverarbeiten, wegen Entrichtung der Erwerbsteuer, und Zusammenstellung der Gewerbsbücher für das nächste Triennium 1828 — 1830 die Vorarbeiten einzuleiten. — So wie hienach die schnelle Aufnahme der Erwerbsteuertabellen unter einem eingeleitet wird, eben so werden mit Hinweisung auf das Erwerbsteuerpatent vom 16. December 1815 und die gedruckte Sub. Currende vom 5. October 1822 Zahl 11948, alle Steuerpflichtigen aufgefordert, ihre, der Erwerbsteuer unterliegenden Beschäftigungen in der Art, wie es bereits mit der Sub. Currende vom 9. September 1824 Zahl 12408, angeordnet wurde, bey denen, ihnen vorgesezten Bezirks-Obrikeiten längstens bis 15. kommenden Monats May anzumelden, und darüber die vorgeschriebenen Fassionen bey sonst zu gewärtigender gesetzlicher Abndung einzubringen. Laibach am 14. April 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernialrath.

3. 467. (3) **Verlautbarung.** Nr. 7113.

Es ist **dermahl** das Polidor Montegnanaische Handstipendium im jährlichen Ertrage von 36 fl. 53 kr. Metall-Münze, wozu dem allerhöchsten Landesfürsten das Präsentations-Recht zukommt, in Erledigung gekommen. Zum Genusse dieses Stipendiums sind arme und gut studierende Gymnasial-Schüler stiftsmäßig berufen. — Diejenigen, welche das besagte Stipendium zu erhalten wünschen, werden daher aufgefordert, ihre, mit den Zeugnissen über den sittlichen und wissenschaftlichen Fortgang von den beyden letzten Semestern, dann mit dem Ausweise ihrer Dürftigkeit, und mit dem Beweise der überstandenen natürlichen oder geimpften Pocken, gehörig belegten Bittgesuche, bis 20. May laufenden Jahres, bey dieser Landesstelle einzubringen. Vom kaiserlichen königlichen illyrischen Gubernium. Laibach am 12. April 1827.

Joseph Freyherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 470. (3) **AVVISO DI CONCORSO.** Nr. 2605.

Avendo l' eccelso I. R. Governo, con venerato suo Decreto delli 4 aprile a. c. N. 6592, ordinato di aprire il concorso per i posti finora non occupati nella casa di lavoro forzato, cioè: 1. quello d' Assistente, a cui va annesso il salario di fiorini 400. col quartiere nella casa; 2. quello di Maestro ai lavori col solo appuntamento di fiorini 300. annui, viene concio, per concorrere a tali posti, stabilito il termine di 6 settimane dal giorno d' oggi impoi, entro qual termine i competenti avranno da presentare a questo Magistrato le loro suppliche e far constar legalmente; cioè quelli per il posto d' Assistente, la loro patria, età religione, e stato, la loro irreprensibile condotta morale, i loro precorsi studj, la conoscenza perfetta delle lingue italiana, tedesca, e cragnolina, la congignione nel conteggio, la qualità e durata degl' impieghi finora sostenuti, la maniera con cui vennero disimpegnati, nonchè tutti gli altri meriti particolari, che potessero dimostrare, e di prestare una cauzione legale con fiorini 400. Si

(3. Bepl. Nr. 37 v. 8. May 1827.)

C

aggiunge perfine, che coloro, i quali sono già effettivi impiegati dovranno far giungere a questo Magistrato le corredate loro suppliche mediante il rispettivo loro ufficio superiore, coll' annettervi la prescritta tabella di qualificazione. — I ricorrenti poi per il posto di Maestro d' arte dovranno comprovare la loro morale condotta, legittimandosi di essere esperti almeno nelle professioni di sarte, e tessitore, e di conoscere perfettamente la lingue tedesca ed italiana e possibilmente anche la cragnolina, come non meno di saper scrivere e leggere neidue primi idiomi.

Dall' I. R. Magistrato. pol. econ. Trieste, il dì 18 aprile 1827.

GIOVANNI PIETRO D. BUZI,

Imp. Reg. Consigliere d' Appello, e Preside di questo Magistrato.

ANTONIO BARONE PASCOTINI D' EHRENFELS,
Segretario.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 473. (5) Feilbietungs-Edict. ad Nr. 589.

Von dem Bez. Gerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Johann Mahortschitsch von Wipbach, wegen ihm zuerkannt schuldigen 1034 fl. 31 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der dem Stephan Kette von Wipbach eigenthümlich gehörigen, daselbst gelegenen, der Herrschaft Wipbach dienstmäßigen, und auf 2201 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: des Hauses zu Wipbach Cons. Nr. 10 nebst Stallhose etc. des halbert Hausgartens, Acker Agradza per dougi Snoshetti, Acker mit Planten und Forst na Stari gori, Acker mit Planten Manderga, Oedniß mit Forst u' Dollini Hvalenbreh, Wiese pod Kleinikam, Acker nebst Wiese u' Lasseki, den untern Acker u' Lasseh, Gemein Antheil na novem Pulli, Wiese pod Jamo und Acker per Mozhiuniki per Jeisi, genannt, dann der eben auch gepfändeten, und auf 41 fl. 16 kr. M. M. geschätzten Nobilargüter, im Wege der Execution bewilliget, auch hierzu drey Feilbietungstermine, nämlich: der erste für den 29. May, der zweyte für den 3. July und der dritte für den 3. August d. J., jedesmahl von Früh 9 bis 12 Uhr im Hause des Exquireten zu Wipbach mit dem Anhange des §. 326 a. O. D. bestimmt worden.

Wozu die Kaufustigen, so als die intabulirten Saggläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte zu erscheinen eingeladen werden, und können sowohl die Schätzung als die Verkaufsbedingnisse hieramts täglich in den gewöhnlichen Stunden einsehen.

Bez. Gericht Wipbach am 2. April 1827.

1. 3. 978. (1) ad Num. 194.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Anton Köhmann, Tuchfabrikanten als Ueberhaber des Kajetan Marin'schen Verlassvermögens zu Egosh, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, witschen Matthäus Schuzmann und Mathias Koshier, unter 15. April 1796 gerichtlich geschlossenen, und sub eodem dato auf die zur Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 353 jinsbare, zu Gutensfeld Haus - Zahl 7 gelegene Drittelhube intabulirten Schuldvertrag - Protocolls pr. 200 fl., welche Forderung Vermög. des gerichtlichen Vergleichs ddo. 29. July 1815, vom Matthäus Schuzmann an Cajetan Marin übergangen ist, gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Rechte binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogemiß hierorts anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist auf weiteres Anlangen des obigen Besuchstellers das besagte Schuldvertragsprotocoll, eigentlich das darauf befindliche Intabulations Certificat für nichtig und kraftlos erklärt werden würde. Bezirksgericht Radmannsdorf den 4. August 1826.

1. 3. 980. (1) Amortisations-Edict. ad Num. 556.

Von dem Bez. Gerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Ermann, Besitzer des Hauses sub Cons. Nr. 28, im Bergwerke Steinbüchel, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte hinsichtlich folgender, auf dem besagten Hause sammt An- und Zugehör haftender, angeblich in Verlust gerathener Urkunden, als:

- 1) des von der Magdalena verwitweten Kobmann, gebornen Thomann, an Andreas Thomann aus-
gestellten Schuldbriefes, ddo. 20. May, intab. 30. December 1788, pr. 125 fl. E. W.;
- 2) des von der Margareth Justin, verwitwet gewesenen Kobmann, gebornen Thomann, an An-
dreas Thomann ausgestellten Schuldbriefes, ddo. et intab. 11. März 1801, pr. 127 fl. E. W.;
- 3) des gerichtlichen Schuldvertrages zwischen Margareth Justin und Georg Zeralla, ddo. 26. in-
tab. 27. October 1810, pr. 420 fl. 44 kr. E. W. gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf gedachte Schuldurkunden aus was immer für einem
Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, aufgefordert, selbe binnen einem Jahre, sechs
Wochen und drey Tagen sogewiß hierorts anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens nach
Verlauf dieser gesetzlichen Frist auf weiteres Anlangen des obigen Gesuchstellers die besagten Schuldur-
kunden mit den darauf befindlichen Intabulations-Certificaten für nichtig und kraftlos erklärt werden
würden. Bezirksgericht Radmannsdorf den 4. August 1826.

1. B. 979. (1) Amortisations-Edict. ad Num. 555.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen
der Frau Maria, verwitweten Walland, verwitwet gewesenen Obotschnig, gebornen Hauptmanns,
als Überhaberinn des ehgattlich Joseph Walland'schen Vermögens, im Bergwerke Kropp, in die
Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von den Ehe-
leuten Joseph und Elisabeth Walland zu Kropp, an Herrn Pfarrer Andreas Glamnik, über ein
Schuldcapital pr. 1890 fl. 33 kr. 2 Pf. D. W., unter 18. Hornung 1788 ausgestellten, und unter
dem nähmlichen Dato auf das, von den benannten Eheleuten eigenthümlich besessenen Realvermögen
intabulirten Schuldbriefes, zum Behuf dessen söhnniger Löschung gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrun-
de einen Anspruch zu machen vermeinen, aufgefordert, ihre Rechte binnen einem Jahre, sechs Wo-
chen und drey Tagen sogewiß hierorts anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens nach Ver-
lauf dieser gesetzlichen Frist auf weiteres Anlangen der obigen Frau Gesuchstellerinn, der besagte
Schuldbrief sammt dem darauf befindlichen Intabulations-Certificate für nichtig und kraftlos erklärt
werden würde. Bezirksgericht Radmannsdorf am 4. August 1826.

3. 503. (1) Convocations-Edict. Nr. 418.

Vor dem vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf haben alle Jene, welche bey dem Verlasse der zu Klaus
am 3. Juny 1826 verstorbenen Reifhlerinn Helena Koval, aus was immer für einem Rechtsgrun-
de etwas anzusprechen vermeinen, ihre Forderungen bey der auf den 25. May d. J. Vormittag
um 9 Uhr anberaumten Tagung sogewiß rechtsgeltend zu machen, widrigens sie sich die Folgen
des §. 814 a. V. G. B. selbst zuschreiben haben würden.

Münkendorf am 14. April 1827.

3. 501. (1) Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht:
Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Sporn, Vormund der Matthäus Schüzmann'schen minder-
jährigen Kinder, in die öffentliche Versteigerung sämmtlicher zu den Matthäus Schüzmann'schen Ver-
lasse gehörigen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Urb. Nr. 350 dienstbaren, inventarisch auf 3713 fl.
15 kr. M. M. geschätzten Realitäten, sowohl als sämmtlicher dabey befindlichen, auf 90 fl. 26 kr. M.
M. inventarisch geschätzten Fahrnisse gewilliget worden.

Da nun hiezu die Tagung auf den 22. und 23. May d. J., und nöthigen Falls den darauf
folgenden Tagen, jedesmahl in den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden in Gutten-
feld Haus-Nr. 2 bestimmt wurde, so werden sämmtliche Kaufsliebhaber und die intabulirten Gläu-
biger insbesondere hiezu mit dem Erinnern vorgeladen, daß die Schätzung der Realitäten und Fahr-
nisse uno die dießfälligen Citationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Bezirks-
gerichte als auch bey dem Vormunde Herrn Sporn zu Radmannsdorf eingesehen werden können.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 28. April 1827.

3. 500. (1) E d i c t.

Von dem Bez. Gerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft
allgemein bekannt gemacht: Es werden auf Ansuchen der Frau Maria Schüzmann und Herrn Joseph
Sporn, Vormünder der minderjährigen Matthäus Schüzmann'schen Kinder zu Radmannsdorf alle
Jene, die aus was immer für einem Rechtsgrunde an den Matthäus Schüzmann'schen Verlass zu

Guttenfeld einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, so wie auch Jene, welche hiezu etwas schulden, hiemit aufgefordert, zu der auf den 26. Juny d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidationstagsagung um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen und Schulden getreu anzugeben, als sonst die sich nicht meldenden Gläubiger die Folgen des §. 824 b. C. B. sich selbst zuschreiben haben werden, gegen die Schuldner aber im Rechtswege eingeschritten werden müßte. Bez. Gericht Radmannsdorf den 30. April 1827.

3. 499. (1)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Anton Kanjian, Getreidhändlers zu Laibach, wider Georg Wittscheg, Grundbesitzer zu Wittsch, wegen am baren Borschuße aus dem Urtheile vom 12. Jänner am 27. Jänner l. J. schuldigen 150 fl. M. M. c. s. c., in die executive Feilbiethung der dem letztern gehörigen, dieser Herrschaft sub Urb. Nr. 79 zinsbaren, zu Wittsch liegenden, gerichtlich auf 906 fl. 40 kr. geschätzten Subrealität, des Zugehör und der Fahrnisse gewilligt, und solche auf den 9. Juny, 14. July und 18. August l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte Wittsch mit dem Besatze bestimmt worden, daß, falls jene Realität, das Zugehör und die Fahrnisse bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagsagung um den respectiven Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten unter demselben verkauft werden würden.

Zu den Vicitationen werden die Kaufustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger zu erscheinen mit dem Anhange eingeladen, daß die Vicitationsbedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley, so wie bey dem Herrn Dr. Wurzbach, Hof- und Gerichts-Advocaten in Laibach, eingesehen werden können.

Bez. Gericht der Herrschaft Ponowitz am 26. April 1827.

3. 488. (2)

K u n d m a c h u n g.

Nr. 257.

Alle jene, welche auf die Nachlassenschaft der am 12. März 1826, zu Seuno bey Primskau verstorbenen Agnes Schrey, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermögen, oder dazu etwas schulden, haben zu der, auf den 31. May 1827 ausgeschriebenen Liquidationstagsagung um so gewisser zu erscheinen, widrigens sich die Erstern die üblen Folgen selbst zuschreiben haben werden, gegen die Letztern aber im Rechtswege eingeschritten werden müßte.

Vereintes Bez. Gericht zu Neudeg den 12. April 1827.

3. 475.

(1)

Die einzige Lotterie,

welche während der nächsten sechs Monathen zur Ziehung kommt, und wovon die Hauptziehung schon

am 16. May d. J.

bestimmt und unabänderlich vorgenommen wird,

ist jene der

Realitäten in Steyermark,

vereint mit einem prächtigen Damenschmucke von Brillanten und Smaragden, und einen ganzen neuen silbernen Tafelservice, wobey durch die große Menge von 13,055 Treffer eine Gewinnst- und Ablösungssumme von 434,110 fl. W. W. gewonnen wird.

Abnehmer von 10 Losen erhalten 1 Gratislos.

Das Los kostet 4 fl. Conv. Münze.

Wien den 20. April 1827.

Andreas Stattler et Comp.

Lose nebst Freylosen sind bey J. E. Wutscher in Laibach zu haben.

K. K. Lotterziehungen.

In Grätz am 2. May 1827: 77. 79. 22. 90. 23. und

in Triest am 5. May 1827: 58. 27. 7. 54. 40.

Die nächsten Ziehungen werden in Grätz am 12. und 23. May und in Triest am 19. und 30. May abgehalten werden.

Subernial-Verlautbarungen.

A V V I S O D' A S T A.

Ad Nr. 8827.

Z. 498. (1)

Avendo determinato l' i. r. governo della Dalmazia di riaprire la concorrenza alla fornitura della carta assortita approssimativamente occorribile pel periodo di due anni agli ufficj pubblici, si politici, che giudicarij, ed economici stabiliti in Zara capoluogo della provincia, escluso però il capitanato circolare, e la pretura politica, si rende noto col presente quanto segue: Art. I. La deliberazione si farà al pubblico incanto nel giorno 30 maggio p. v. alle ore undici antimeridiane nell' ufficio dell' i. r. procura camerale di Zara, coll' intervento dell' i. r. consigliere di governo procurator camerale, e dell' i. r. capo - ragionato direttore della ragionateria provinciale di stato. Art. II. La deliberazione seguirà a favore del miglior offerente, ed in seguito della governativa sanzione avrà luogo la stipulazione del contratto. Art. III. Ogni aspirante prima di essere ammesso ad esternare la propria offerta, dovrà depositare in moneta sonante la somma di fiorini quattrocento (400), e verrà ritenuto il deposito della delibera fino a che presti una idonea cauzione. Art. IV. L'impresa sarà durativa per due anni che decorreranno dal primo luglio p. v., e spireanno con la fine di giugno 1829. Art. V. Qui appiedi è accennata la qualità e quantità della carta assortita approssimativamente occorribile nel periodo di due anni, come pure sono indicati i prezzi di cadaun articolo, i quali costituiranno la prima voce fiscale per la subasta con l'avvertenza, che in qualunque caso dovrà l'imprenditore somministrare la quantità portata dalla specifica, restando sempre in facoltà del governo, di esigere anche una quantità discretamente maggiore, qualora ne fosse preveduto il bisogno tre mesi prima della scadenza del contratto. Art. VI. I campioni della carta, che si richiede sono depositati presso la direzione degli ufficj d'ordine di questo governo — presso i capitanati circolari di Spalato, Ragusa, e Cattaro — e presso la direzione degli ufficj d'ordine dei governi di Trieste, Lubiana, Gratz, Innsbruck, Venezia, Milano, e della reggenza dell' Austria inferiore, ove potranno essere ispezionati a piacimento di chi volesse concorrere all'impresa. Art. VII. Le offerte di ribasso dovranno farsi dagli aspiranti per la generalità degli articoli indicando la minorazione della somma in ragione di tanto per cento e non saranno accettate offerte separate per il dettaglio sopra i diversi articoli della specifica. Art. VIII. Il pagamento della somministrazione seguirà senza ritardo a favore dell'imprenditore, che fosse del luogo, ogni mese in moneta sonante a tariffa, previa produzione della specifica della carta somministrata coll' appoggio degli ordini, e delle quietanze relative, onde possa direttamente la ragioneria provinciale liquidare le somme da pagarsi. — Qualora poi l'imprenditore fosse fuori di Zara, dovrà egli di trimestre in trimestre anticipato effettuare alla direzione degli ufficj d'ordine presso questo governo la consegna di tutta la quantità della carta divisa in tante eguali porzioni, ed a tali epoche verrà soddisfatto dell' importo della rispettiva trimestrale somministrazione. Art. IX. La carta non corrispondente ai campioni, non ben asciutta, o poco consistente sarà rifiutata, ed il fornitore dovrà sostituirla di altra perfettamente eguale ai campioni. Per sua norma nelle provviste, e somministrazioni, che dovrà fare, gli verrà consegnato un duplicato dei campioni, contrassegnato il quale dovrà rimanere presso di lui. Ferma la denominazione indicata dalla specifica, sarà però libero al fornitore di somministrare qualità anche migliore dei campioni, qualora trovasse di proprio interesse il farlo. Art. X. Dovrà l'aggiudicatario un mese dopo la stipulazione del contratto

(Zur Beyl. Nr. 37 d. 8. May 1827.)

o eseguire un deposito cauzionale di fiorini mille pel tempo dell' impresa, ovvero produrre una cauzione insolidaria con ipoteca di stabili di città, o di beni campestri non dispersi, corredata dalle prove di proprietà esclusiva, valore, ed esenzione da carichi ipotecari, per la somma stessa con le norme prammatiche del §. 1374 del codice civile universale, e tale cauzione sarà operativa per gli obblighi del fornitore sino al termine del contratto. Art. XI. Nel caso in cui l'imprenditore non fosse per somministrare la carta corrispondente ai campioni immediatamente dopo al rifiuto contemplato all'articolo VII, sarà in piena facoltà del governo di provvedersi altrove della carta occorrente, a tutto danno, e pericolo dell'imprenditore stesso, e della sua cauzione, e ciò anche nel caso che per mancanza nei negozj di questa città di carta corrispondente ai campioni si dovesse provvedere della carta di altra qualità. In questo caso sarà altresì in facoltà il governo di dichiarare direttamente sciolto il contratto procedendo a nuova subasta pure a danno, spese, e pericolo dell'imprenditore decaduto, e della sua cauzione. Art. XII. Le spese di stampa, banditore, bollo ed iscrizione caderanno a peso del deliberatario. Art. XIII. Tutte le differenze, e questioni che insorgessero, saranno decise in via sommaria dall'autorità governativa. Art. XIV. Il contratto diverrà obbligatorio pel deliberatario subito col giorno, in cui egli avrà firmato il protocollo di licitazione, e pel governo dal giorno in cui ne seguirà la ratifica. Art. XV. Se il più vantaggioso offerente si rifiutasse di apporre la propria firma sul contratto, il ratificato protocollo di licitazione terrà le veci del contratto ascritto, e starà in arbitrio del governo di obbligare il deliberatario all'adempimento degli impegni ritenuti nell'approvato protocollo di licitazione, o di esporre il contratto a nuovo publico incanto a tutto di lui rischio, e spese, ritenuto l'importo cauzionale in diffalco della spesa maggiore che risultare potrebbe nel primo caso, od in diffalco della differenza che nel secondo caso lo stesso deliberatario dovrà rifondere.

S P E C I F I C A

della qualità della carta assortita approssimativamente occorrente nel periodo di due anni.

Numero d'ordine	QUALITÀ DELLA CARTA	Quantità in risme	Prezzo di ogni risma da servire di voce fiscale		OSSERVAZIONI.
			fior.	car.	
1	Fein Vortrag Post (fina da posta, ossia da rapporti - - - - -)	70	6	—	La carta ai N.ri 1. 2. 3. dovrà esser consegnata agli uffici pubblici refilata a spese dell'imprenditore coll'avvertenza, che ogni risma dovrà contenere 480 fogli.
2	Carta da Cancelleria - - - - -	400	4	20	
3	id. da Concetto - - - - -	1200	3	40	
4	id. Reale - - - - -	60	9	—	
5	id. da pacchi grande colata - - - - -	60	6	—	
6	id. id. picciola consistente - - - - -	80	3	40	
7	Carta succhia - - - - -	10	1	20	

Zara 10. aprile 1827.

MICHELE MARTELLINI.

3. 497. (1)

Concurs - Verlautbarung.

Nr. 8237.

Für das Lehramt der theoretischen und practischen Geburtshülfe an der Hebamenschule zu Zara wird in Folge der hohen Studienhofcommissions-Verordnung vom 7. April laufenden Jahres, Zahl 1509, auf den 21. July dieses Jahrs ein neuer Concurs ausgeschrieben. Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlichen Sechs Hundert Gulden Conventions - Münze verbunden. Die Bedingungen für diese Lehrkanzel sind, daß: a) der Concurrent ein Arzt und Geburtshelfer, oder ein diplomatisirter Wundarzt und Geburtshelfer sey, daß er b) die gehörigen Beweise über die vollkommene Kenntniß sowohl der illyrischen als italienischen Sprache beyzubringen, und die schriftliche Prüfung in italienischer, die mündliche aber in illyrischer Sprache zu machen habe, und c) daß er in jedem Jahre zwey Lehrurse, nämlich einen in der illyrischen, den andern in der italienischen Sprache zu geben verbunden sey. Diejenigen, welche dieser Concursprüfung zu Laibach sich zu unterziehen gedenken, haben sich bey dem Directorate der medicinisch-chirurgischen Studien zu melden, und demselben ihre gehörig belegten Besuche zu übergeben. Von dem kaiserlichen königlichen illyrischen Landes-Gubernium. Laibach den 26. April 1827. Joseph Freyherr v. Flödnigg, k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 506. (1)

Nr. 2562.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über das von dem Dr. Maximilian Wurzbach, Curator des unwissend wo befindlichen Jacob Haas, Goldarbeiterzugesellen, als mütterlichen Franzisca Haas'schen Erbens anher überreichte Gesuch sowohl diesen abwesenden Curanden, als auch allen Jenen, welche auf den gedacht Franzisca Haas'schen Verlaß einen Anspruch haben, oder zu haben vermeinen, mittelst gegenwärtigen Edicts öffentlich bekannt gemacht, daß sie binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen diesen ihren anfälligen Erbsanspruch sowenig vor diesem Gerichte anmelden sollen, als im Widrigen das mehr gedacht Franzisca Haas'sche Verlaß-Abhandlungsgeschäft zwischen den erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den sich Anmeldenden eingeaantwortet werden würde, denen es aus dem Gesetze gebührt.

Laibach den 24. April 1827.

3. 504. (1)

Nr. 2177.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Ludwig v. Schivihoffen, Vormundes der minderjährigen Joseph v. Schivihoffen'schen Kinder, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 5. December 1826 zu Podberje verstorbenen Herrn Joseph v. Schivihoffen die Tagsatzung auf den 11. Juny 1827 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt und Landrechte und vor dem Bez. Gerichte Wipbach bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 25. April 1827.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 510. (1)

Executive Veräußerung

der Jacob Oreschnigg'schen Bergrealitäten in Gallounig.

Von dem Bez. Gerichte der Herrschaft Thurn am Hart in Unterkrain, Neustädter Kreises wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Anton Julius Barbo, von Gurkfeld, als Cessionär des Franz Wanitsch, in die angesuchte executive Feilbiethung der dem Jacob

Dreschnig von Wollaunig gehörigen, der Schötschergült sub Urb. Nr. 3 3/4 et Berg. Nr. 13 dienstbaren, in Wollaunig liegenden, über Abzug aller Lasten auf 253 fl. 40 kr. M. M. geschätzten Realitäten, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 4. July 1825 et intab. 18. May und 13. July 1826 schuldigen 69 fl. 27 kr. M. M. e. s. c. gewilliget worden.

Da nun zu diesem Ende 3 Feilbiethungstermine, und zwar für den ersten der 21. May, für den zweyten der 21. Juny und für den dritten der 23. July 1827, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte Wollaunig mit dem Besage, falls obige Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsagung um den Schätzungswerth pr. 253 fl. 40 kr. M. M. nicht an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter demselben bintan gegeben werden würden, bestimmt worden sind, so werden demnach alle Jene, welche besagte Realitäten an sich zu bringen wünschen, am obbestimmten Tagen und Stunden im Orte Wollaunig mit dem Erinnern zu erscheinen eingeladen, daß sie die diesfälligen Vicitationsbedingnisse in hierortiger Gerichtskanzley unter den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können.

Bez. Gericht Tburn am Hart den 19. April 1827.

Z. 511. (1) B e k a n t m a c h u n g.

Endesgefertigter zeigt hiermit ergebenst an, daß er seine bisherige Wohnung am alten Markt Nr. 155 verlassen, und in derselben Straße den ersten Stock des Hauses Nr. 157 des Herrn H. A. Hohn, Buchbinders und Papierhändlers bezogen hat. — Da er hier bereits durch eine Reihe von Jahren in Ausübung seiner Kunst sich des allgemeinen Beyfalls erfreut, auch noch fortwährend mit allem Eifer einer größern Vervollkommnung im Umfange der Graveurkunst zuschreitet; so hofft er ferner den strengsten Ansprüchen seiner hohen Gönner um so mehr zu entsprechen, als er stets auf möglichst billige Preise im Verhältniß seiner Leistungen bedacht seyn wird.

Zugleich macht er bekannt, daß bey ihm diejenige Franz schwarze Farbe nebst Zugehör und Gebrauchsbeschreibung zu haben ist, bey deren Benützung die ämtlichen oder andern Stampile (wenn sie gehörig gestochen sind), niemahls gepuzt zu werden brauchen, ohne daß jedoch der Reinheit ihres Abdruckes Abbruch geschehe. Er empfiehlt sich zu geneigtem Zuspruche.

Wolfgang Friedrich Günzler,
Gravur.

Z. 515. (1) A n z e i g e.

Unterzeichneter hat die Ehre anzuzeigen, daß er am Plaze Nr. 301 nebst moderner Mannsarbeit auch nach solidester Art ungarische geschnürte Pekische verfertiget; daher er sich einem hochverehrten Publicum höflichst anempfehlft.

Andreas Andres,
bürgerlicher Schneidermeister.

Z. 508. (1)

In der Handlung des Joseph Kaus ist eine wohlaffortirte Niederlage von allen Gattungen Bassaneseer Kinder- und Damen-Strohüte, von seltener Feine und Schönheit und zu den beschränktesten Fabriks-Preisen, welche sowohl in Kleinen als in Großen zu haben sind.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 505. (1)

Nr. 1711.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Lucas Ruz, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der seit 8. Novem- ber 1764 auf dem Hause Nr. 18 in der Stadt intabulirten, vom Dr. Caspar Peditz, an die Ursula Peditz, geb. v. Hubenfeld ausgestellten Urkunden, als der Quittung ddo. 6. September 1756 pr. 500 fl. der Quittung ddo. 30. August 1761 pr. 257 fl., der Cession und des Bekenntnisses ddo. 13. Sep- tember 1762 pr. 3600 fl. des Bekenntnisses ddo. 1. October 1751 pr. 1000 fl., der carta bianca ddo. 28. Jänner 1746 und des Bekenntnisses ddo. 13. July 1753 pr. 1068 fl., der Cession ddo. 28. Juny 1753 pr. 510 fl., endlich der seit 7. December 1764 auf eben dem Hause intabulirten, von Nähnli- chen an die Nähnliche aufgestellten Schuldobligation ddo. 15. August 1753 pr. 100 fl. sammt dennen da- rauf befindlichen Intabulations- Certificaten gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf dedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermei- nen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte fogewiß anmelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf wei- teres Anlangen des heutigen Bittstellers Dr. Lucas Ruz, die obgedachten Urkunden sammt den darauf befindlichen Intabulations- Certificaten nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 24. April 1827.

Vermischte Verlaubarungen.

3. 483. (1)

Vicitations-Edict.

Nr. 2012.

Vom vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf An- langen der Helena Kern von Kreuz gegen Johann Jenko, vulgo Vernus von Zheimig, wegen durch Urtheil vom 2. September 1825, richtig gestellten Darlehenscapitals pr. 109 fl. sammt Nebenver- bindlichkeiten, in die executive Feilbietung der, dem Gellagten gehörigen, zu Zheimig sub Consc. Nr. 32 gelegenen, der löbl. Herrschaft Kreuz sub Rectif. Nr. 237, dienstbaren, mit Pfandrechtl beleg- ten, und auf 736 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten ganzen Hube, und der ebenfalls in Pfändung gezo- genen auf 5 fl. 48 kr. gerichtlich geschätzten Fahrnisse gewilliget, und seyen zur Vornahme dieser Vicitation drey Tagssagungen: auf den 26. März, 26. April und 26. May d. J., jederzeit Vormit- tag von 9 bis 12 Uhr im Hause der zu veräußernden Hube zu Zheimig, mit dem Anhange anbe- raumt, daß diese Realität und diese Fahrnisse, falls ein oder das andere bey der ersten oder zwer- ten Vicitations-Tagssagung auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Die Realität kann besichtigt, die Vicitationsbedingungen und Schätzung aber können bey diesem Bez. Gerichte eingesehen werden. Es werden daher alle Kauflustigen, insbesondere aber die intabu- lirten Gläubiger, als: Johann Zhebul in Person der Executionsführerin Ursula Jenko, geborne Sedlar von Zheimig, Gregor Kofirnig von Zheimig, Anton Jenko von Fernig, die Gregor Ruchar- schen Puppillen durch den Vormund Georg Ruchar von Zberna und die Filial- Kirche St. Anna zu Zheimig durch den Herrn Pfarrer zu Comenda St. Peter, der Verwahrung ihrer Rechte wegen zu dieser Vicitation eingeladen.

Bez. Gericht Münkendorf den 30. Jänner 1827.

Anmerkung. Bey der zweyten Vicitation hat Niemand den Schätzungswerth angeboten.

3. 84. (1)

Edict.

Nr. 1271.

Vom dem Bezirksamte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Joseph Warl als Ersterher des vordin Gregor Schrey'schen Hauses Nr. 73 und zweyer dazu ge- hörigen Waldantheile in Kropp, de praes. 3. November 1826, Nr. 1271, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte folgender, aus dem besagten Hause sammt Holzantheilen intabulirten, ver- geblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des vom Gregor Schrey auf den Andreas Schuller ausgestellten Schuldscheins pr. 250 fl. v. W. ddo. 31. October 1797 et intab. 10. April 1798. und
- b) des gerichtlichen Vergleichs zwischen Leonhard Schuller und Joseph Zukschitsch, als Vermund der minderjährigen Maria Schrey, ddo. 17. July, ratificato 31. August et intab. 27. Sep- tember 1821, gewilliget worden.

(3. Bepl. Nr. 37, d. 8. May 1827.)

Es werden daher alle Jene, welche aus diesen Urkunden irgend ein Recht anzusprechen vermeinen, aufgefordert, selbes binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß bey diesem Gerichte anzumelden, als widriges auf ferneres Anlangen, gedachte Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate für nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Bezirks-Gericht Radmannsdorf den 16. December 1826.

3. 496. (1) Convocations-Edict. Nr. 332.
Alle jene, welche auf den Verlaß des am 19. Jänner l. J. zu Untersavorschig verstorbenen Mathias Klander, Besitzers einer 1/4 Hube, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, haben sogewiß am 25. May l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre dienstfähigen Ansprüche bey Folgen des S. 814 a. b. S. S. darzutun, widrigens dieser Verlaß sofort berichtigt und den Erben eingantwortet werden wird.
Vom Bez. Gerichte zu Egg ob Podpetsch den 21. April 1827.

3. 507. (1)
Gefertigter gibt sich die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß er seine Wohnung von der Spitalgasse auf den Platz in das Haus des Herrn Podersbey, No. 263 in den zweyten Stock übertragen habe, und empfiehlt sich zum weitem zahlreichen Zuspruch.
Anton Schörl,
bürgerl. Kleidermacher.

3. 509. (1) Literarische = Anzeige.
In der Papierhandlung des bürgerl. Buchbinders H. A. Hohn ist vom 14. May an zu haben:
Kerihanski Katolihki Nauk
od nar potrebnishih rezniz
S. Vere
s' uprasthanji in odgovori.

Nach der krainischen Uebersetzung des Katechismus vom Herrn Japel, für das Landvolk bearbeitet, vom Herrn Canonicus und Dompfarrer Andreas Albrecht.
Der äußerst billige Preis dieses aus 27 1/2 Bogen bestehenden, im steifen Deckel gebundenen Religions-Handbuches ist 3o kr.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.
Den 2. May 1827.

Der Frau Moysia Germann, Gutsinhaberinn, ihre Fräule Tochter Seraphine, alt 4 1/2 Jahr, hinter der Mauer Nr. 251, an Kroupp oder häutigen Bräune.
Den 3. Andr. Wislak, Logiker, gebürtig von Obergeriach, alt 22. Jahr im Civ. Spital Nr. 1, an der Lungenschwindsucht. — Dem Andr. Zierer Fischer, s. Sohn Johann, alt 4 Jahr, in der Krakau Nr. 26, an Fraisen.
Den 4. Dem Hrn. Johann Wetsch, bürgerl. Weinschank, s. Sohn Benzeslaus, alt 17 M., am Altenmarkt Nr. 152, an der Ablagerung des Krankheitsstoffes auf das Gehirn. — Der Frau Moysia German, Gutsinhaberinn, ihre Tochter Carolina, alt 5 Jahr, hinter der Mauer Nr. 251, an der häutigen Bräune.
Den 5 Dem Herrn Matthäus Homan, k. k. Kreiscaffier zu Willach, s. L. Moysia, alt 9 Jahr, auf der St. Peters-Vorstadt Nr. 17, am Nervenfieber als Folge eines unregelmäßigen Hautauschlages.

Getreid=Durchschnitts=Preise in Laibach vom 5. May 1827.

Ein nieder-österreichischer Megen	}	Weizen	2 fl. 38	fr.
		Rukuruz	— " —	"
		Korn	2 " 1 3/4	"
		Gerste	— " —	"
		Hierß	1 " 50	"
		Haiden	1 " 44 3/4	"
		Haser	1 " 18	"